



POLIZEI
Hamburg

WIHR 23
WIHR 232-0
WIHR G
WIRV G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Firma
Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 23. AUG.

Management des öffentlichen Raums

1501/19 - 05.09.19

Datum 20.08.2019
Aktenzeichen 037/8V/0551159/2019

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

**Puvogelstraße (Ecke Wandsbeker Zollstraße
Auftragen einer Grenzmarkierung**

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Puvogelstraße, Ecke Wandsbeker Zollstraße, das Auftragen einer Grenzmarkierung an.

Die Maßnahme erfordert
- das Auftragen einer Grenzmarkierung (VZ 299 StVO) gemäß Skizze

Begründung:

Die Stadtreinigung kann mit ihren Müllfahrzeugen oftmals nicht von der Wandsbeker Zollstraße in die Puvogelstraße abbiegen, da im Einmündungsbereich Fahrzeuge parken und so den Kurvenradius

einschränken. Dadurch wird die Müllentsorgung erheblich erschwert beziehungsweise unmöglich gemacht. Diese Maßnahme soll dazu dienen, die Müllentsorgung in der Puvogelstraße zu sichern.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.



WIKID 23
POLIZEI WIKID 232-0
Hamburg

WIKID G

WIKID G

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

PK362-StVB
Ellernreihe 135
22179 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 26. AUG. 2019

Management des öffentlichen Raums

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum 21.08.2019

Aktenzeichen 036/8V/0553623/2019

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

15/11/19 - 05.09.1

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Schwarzer Weg 3
2. Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) vom 12.06.2015
3. Unter Anwendung von § 45 (1g) StVO wird für die Straße

Schwarzer Weg 3

die Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen angeordnet.

4. Begründung:

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbietet. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwVStVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Insofern sind längere Parkdauern bis zu vier Stunden nicht erforderlich; eine Begrenzung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden ist ausreichend. Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.

Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegebenen Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Häfen ausgesprochen.

4. Die Anordnung macht folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung und Montage eines VZ-Trägers für zwei unmittelbar nebeneinander liegende Parkplätze mit Ladesäule mit Schilderkombination VZ 314- 30 StVO (Parken Mitte) mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG

„Elektrofahrzeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)



Der Schildermast ist hierbei mittig von beiden Parkplätzen aufzustellen.

Die Zusatzzeichen sind auf einer gemeinsamen weißen Trägertafel nach § 39 Absatz 4 StVO darzustellen.

Die Schilderkombination ist in Größe 1 gemäß beiliegenden Mustern auszuführen.

Die Markierungen und Piktogramme sind ebenfalls gemäß der beigefügten Anlage aufzubringen.

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung bitte an PK 362.2